KRAFTPAKET

...Vom Speckgürtel zum Bauchmuskel

LEITPROJEKT - Einführung einer Gebietsgemeinde

Allgemeine Definition

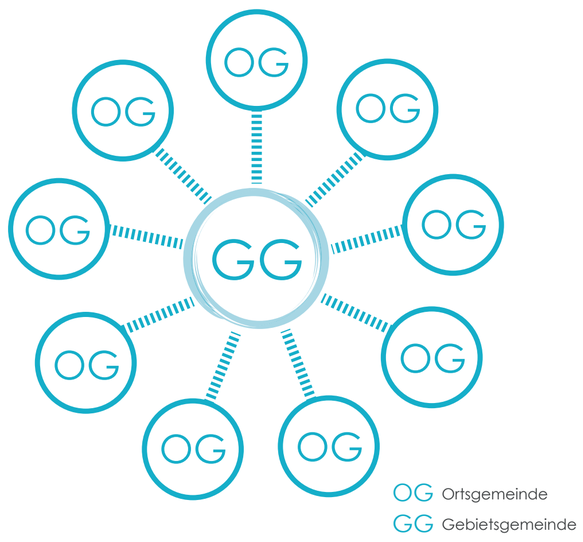

Das Modell der Gebietsgemeinde beschreibt im Allgemeinen die Zusammenfassung mehrerer Ortsgemeinden auf einer übergeordneten Ebene, in der sogenannten „Gebietsgemeinde“. Dabei erhält die Gebietsgemeinde den Status einer Gebietskörperschaft, die über eigenständige Rechtspersönlichkeit verfügt.

Funktion dieser Gebietsgemeinde ist es gewisse Rechte zu verwalten und Pflichten nachzugehen, die von den bisher eigenständigen Gemeinden übernommen wurden. Die Gebietsgemeinde ist folglich eine Körperschaft, die Teile der Aufgaben erledigt, welche ursprünglich der Kommune bzw. Bezirksverwaltung zugeteilt sind.

Dabei ist es jedoch von zentraler Bedeutung, dass diese strukturelle Adaption nicht mit der Gemeindefusion verwechselt wird. Bei einer Fusion würden mehrere bestehende Gemeindestrukturen aufgelöst werden, um eine einzige neue Struktur zu erstellen. Bei der Gebietsgemeinde wird die Autonomie der Gemeinden hingegen erhalten.

- \+ Stärkerer und geeinter Verhandlungspartner
- \+ Abgestimmte Entwicklung durch Kompetenzbündelung
- \+ Differenzierte Funktionalitäten der Ortsgemeinden
- \+ Einheitlicher Qualitätsanspruch
- \+ Gemeinsame Finanzierung
- \+ Erhalt der bestehenden Identitäten der Ortsgemeinden
- \+ Einheitliche Flächenplanung bezüglich Wachstumsgrenzen
- \+ Gegenseitiger Rückhalt bei Negativentwicklungen
- \+ Vorbildhafte Modellregion für zukünftige Standorte

Entstehung der Gebietsgemeinde

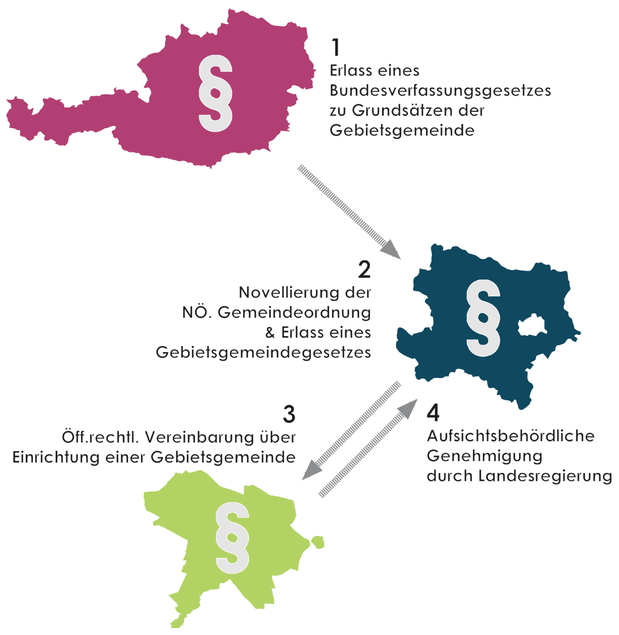

Bisher fehlen die verfassungsrechtlichen Voraussetzung zur Bildung einer Gebietsgemeinde. Folgende Schritte wären in jedem Fall erforderlich, um den Art.120 B-VG anwendbar zu machen:

1 Aufgrund des Verfassungsvorbehalt im Art. 120 B-VG muss der Bundesgesetzgeber aktiv werden und in einem Bundesgesetz die Grundsätze der Gebietsgemeinde ausarbeiten (etwa welche Kompetenzen allenfalls auf die Gebietsgemeinde übertragen werden können und dass die nähere Ausgestaltung den Ländern übertragen wird).

2 Anschließend muss der Landesgesetzgeber die Niederösterreichische Gemeindeordnung novellieren, um die Möglichkeit eine Gebietsgemeinde zu bilden darin aufzunehmen. Für die nähere Ausgestaltung müsste des weiteren ein Gebietsgemeindegesetz analog zum Gemeindeverbandsgesetz erlassen werden.

3 Nach Inkrafttreten der neuen Gesetze können die sich beteiligenden Gemeinden durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Begründung einer Gebietsgemeinde beschließen. In dieser Vereinbarung werden vor allem finanzielle und weitere organisatorische Aspekte festgehalten.

Art. 120 B-VG

Die Gebietsgemeinde

“Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung sowie die Festsetzung weiterer Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung obliegt der Landesgesetzgebung.
Die Regelung der Zuständigkeit in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Gebietsgemeinden ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung.”

4 Analog zu einem Gemeindeverband bedarf es bei der Bildung einer Gebietsgemeinde einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Da eine Gebietsgemeinde im Gegensatz zu einem Gemeindeverband auch Aufgaben der Bezirksverwaltung übernehmen könnte, hätte diese Genehmigung durch die Landesregierung erfolgen.

Organisation & Aufgabenbereiche

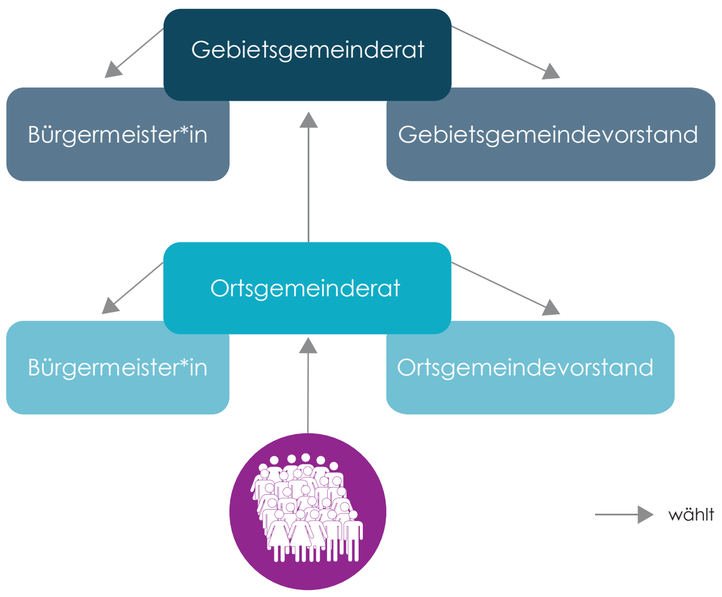

Finanzierungsmodell

Das Ziel ist, die Region als Gesamtes mit ihren räumlich divergierenden Stärken zu begreifen und zu entwickeln. Da geographisch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen jedoch auch zu asymetrischen Finanzkraftverhältnissen zwischen den Gemeinden führen, gelingt dieses Konzept nur mit einem immanenten Finanzkraftausgleich. In dem Sinne sollten die finanziell und wirtschaftlich stärkeren Gemeinden mit ihren höheren Einnahmen (aus Kommunal und Ertragsanteil und Grundsteuer) die einkommensschwächeren Gemeinden finanziell unterstützen.

Um das leisten zu können, wird ein starkes Instrument zur koordinierten Regionalpolitik, die Gebietsgemeinde, benötigt. Diese interkommunale Zusammenarbeit ermöglicht es der Raumplanung, die Region in einem größeren Planungskontext zu betrachten und beispielsweise Förderungen effizienter zu verteilen.

Für die von der Gebietsgemeinde übernommenen Kompetenzen werden von den Gemeinden gewisse jährliche Beiträge geleistet.

Die Ausgangsbeiträge werden aus den vorjährigen Kosten der Kompetenzen pro Gemeinde geschätzt und dann addiert. Darauffolgend wird dieser Beitrag auf neun Teile nach unterschiedlichen Standortfaktoren (wie beispielsweise: Finanzkraft, Einwohner, Bauland usw.) zwischen den Gemeinden entsprechend aufgeteilt.

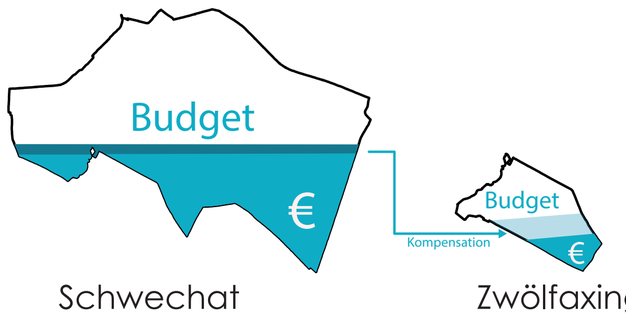

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION

MINISTERIUM FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH
LE 14-20 Entwicklung für den Ländlichen Raum
NIEDERÖSTERREICH
LEADER
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

280.105
Räumliche Entwicklungsplanung
Römerland Carnuntum

Department für Raumplanung
Jänner 2018

Hauptbetreuer:
Dipl.-Ing. Edib URUCI

Teilregion West - Gruppe 03

Clara Hahn	01526474
Ramina Jenabi	01525751
Barna Kaposi	01527556
Rosalie Schweninger	01205592
Daniel Waldl	01326681

Weitere Betreuer:
Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas DILLINGER,
Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Gesa WITTHÖFT,
Dipl.-Ing. Arnold FALLER,
Dipl.-Ing. Dr.techn. Michael KLAMER,
Dipl.-Ing. Andreas HACKER,
Dipl.-Ing. Dr.Gisa RULAND,
Elias GRINZINGER

TU WIEN